Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/3214

27. 09. 79

Sachgebiet 12

Große Anfrage

der Abgeordneten Dr. Dregger, Erhard (Bad Schwalbach), Spranger, Dr. Klein (Göttingen), Schwarz, Dr. Miltner, Berger (Herne), Biechele, Broll, Gerlach (Obernau), Dr. Jentsch (Wiesbaden), Krey, Dr. Langguth, Dr. Laufs, Regenspurger, Volmer, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU

Schutz der freiheitlichen demokratischen Grundordnung und die Berichterstattung der Bundesregierung über den Verfassungsschutz

Der Schutz und die Verwirklichung unserer freiheitlichen Verfassungsordnung sind eine der vornehmsten Pflichten der Verfassungsorgane des Bundes. Der Bundesregierung obliegt dabei besondere Verantwortung. Sie hat den Auftrag und die Mittel, sich über Bestrebungen gegen diese freiheitliche Verfassungsordnung so weit wie möglich Klarheit zu verschaffen, die Öffentlichkeit darüber sachlich und sachgerecht zu informieren und zur Bekämpfung solcher Bestrebungen in der Form politischer Auseinandersetzung und notfalls auch durch Verbote beizutragen.

Im Zusammenhang mit der Vorlage des Verfassungsschutzberichtes 1978 entsteht deutlicher als je zuvor der Eindruck, daß die Bundesregierung dieser Pflicht nicht genügt. Das ergibt sich aus schwerwiegenden Unrichtigkeiten und Verzerrungen im Verfassungsschutzbericht.

Kritikwürdig ist es auch, wichtige Grundbegriffe unserer Verfassungsordnung, wie den der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" durch andere unklare, aber offenbar auf Rücknahme von Positionen „wehrhafter Demokratie" (Bundesverfassungsgericht) gerichtete Begriffe entweder umzudeuten oder zu ersetzen.

Die Grundübereinstimmung, auf der Zustandekommen und Verwirklichung des Grundgesetzes beruhen, nämlich die klare Scheidung zwischen den verschiedenen Gruppen freiheitlicher Demokraten einerseits und Anhängern totalitärer politischer Ideologien andererseits, droht verlorenzugehen. Das zeigt sich auch an der Teilnahmslosigkeit, mit der die Bundesregierung dem Vordringen einer kommunistischen „Antifaschismuskampagne" bis weit in die Lager demokratischer Parteien zusieht.

Druck: Thenée Druck KG, 5300 Bonn, Tel. 23 19 67
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 5300 Bonn 2, Postfach 2008 21
Bonn-Bad Godesberg, Herderstr. 56, Tel. (02221) 36 35 51

Diese Kampagne lenkt offenbar bewußt von der Tatsache ab, daß jede totalitäre Idee und jedes totalitäre Regime unvereinbar ist mit einer freiheitlichen, demokratischen Grundordnung. Sie behaupten statt dessen, Antifaschismus sei mit Antikommunismus nicht vereinbar, und alle Kräfte, die nicht pro-sozialistisch orientiert sind, seien diktaturverdächtig oder gar faschistisch. Gegen den Faschismus könne man folglich nur mit den Kommunisten gemeinsam agieren. An die Stelle der Gemeinsamkeit freiheitlicher Demokraten müsse die Gemeinsamkeit der Kommunisten mit allen sogenannten „Antifaschisten" treten.

Wir fragen die Bundesregierung:

I.

1. Wie unterscheiden sich die „grundlegenden Verfassungsprinzipien", die nach Auffassung der Bundesregierung allein Ziel „verfassungsfeindlicher" Bestrebungen sein können von der „freiheitlichen demokratischen Grundordnung" im Sinne von Artikel 21 Abs. 2 GG in der Auslegung des Bundesverfassungsgerichts? Wenn nach Auffassung der Bundesregierung kein Unterschied besteht, warum bleibt sie nicht bei dem vom Grundgesetz verwendeten Begriff?

2. Was veranlaßt die Bundesregierung, an die Stelle des Begriffs „freiheitliche demokratische Grundordnung" als Angriffsziel verfassungsfeindlicher Bestrebungen den Begriff „freiheitliche Ordnung selbst" zu setzen? Was unterscheidet diese Begriffe voneinander und, wenn die Bundesregierung keinen Unterschied sehen sollte, warum nimmt sie dann eine unvermeidliche Verwirrung in Kauf?

3. Können nach Auffassung der Bundesregierung Träger von Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind, nur Organisationen oder auch, wenn nicht sogar in erster Linie, natürliche Personen sein? Worin liegt der grundlegende Unterschied zwischen solchen Bestrebungen, die von Organisationen einerseits und von natürlichen Personen andererseits getragen werden? Wenn es einen solchen grundlegenden Unterschied, wie aus Artikel 18 GG und § 3 Abs. 1 Nr. 1 VerfSchG folgt, nicht gibt, wie rechtfertigt es dann die Bundesregierung, die Qualifizierung solcher Bestrebungen als „verfassungsfeindlich" nur bei Organisationen vorzunehmen, sie aber bei Personen als unzulässig zu bezeichnen?

II.

1. Vermag die Bundesregierung sich unter verfassungspolitischen und verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten der in jüngerer Zeit zunehmend verbreiteten Antifaschismus-

Doktrin anzuschließen, nach der unsere Verfassungsordnung antifaschistisch geprägt sei, Antifaschist aber nur sein könne, wer nicht antikommunistisch eingestellt sei, weil Kommunisten sich im Kampf gegen den Faschismus Mussolinis und den Nationalsozialismus Hitlers als „Antifaschisten" besonders bewährt hätten und daß eine politische Zusammenarbeit nur dieser Antifaschisten geboten sei? Oder teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß freiheitliche Demokratie allein im Zusammenwirken der freiheitlichen Demokraten gegen alle Totalitären erhalten und fortentwickelt werden kann? Welche Bedeutung mißt die Bundesregierung in diesem Zusammenhang der Tatsache bei, daß nach 1945 zum Beispiel in der damaligen Sowjetischen Besatzungszone und in der CSSR die Antifaschismus-Kampagne als Vehikel für die „volksdemokratische" Entwicklung und die Ausschaltung jeder demokratischen Opposition benutzt wurde?

2. Entspricht es nach Auffassung der Bundesregierung der politischen Wirklichkeit, daß 1945 und danach „der Konsens, den buchstäblich alle politischen Gruppierungen als Konsequenz aus der Erfahrung des Nationalsozialismus ... mitbrachten, lautete: Antifaschismus ...", oder lautete der Konsens, dem lediglich die Kommunisten nicht zustimmten, nicht vielmehr „Anti-Totalitarismus", also Absage an alle totalitären Ideologien und Regime, gleich ob sie kommunistisch, nationalsozialistisch oder faschistisch begründet waren?

3. Trifft es zu, daß die Bundesregierung oder wesentliche Teile der sie tragenden politischen Kräfte der auf die Interpretation von Artikel 139 GG als Fundamentalnorm des gesamten Grundgesetzes gestützten Vorstellung vom „antifaschistischen Charakter des Grundgesetzes" anhängen, wie sie etwa von der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes/Bund der Antifaschisten" oder Repräsentanten der „Vereinigung Demokratischer Juristen" propagiert wird?

4. Gibt es nach Auffassung der Bundesregierung überzeugende Gründe, und wenn ja, welche, die VVN/BdA (früher VVN) ungeachtet der Feststellung des Verfassungsschutzberichts 1978, sie sei entscheidend kommunistisch beeinflußt, nicht mehr, wie seit 30 Jahren, als eine Organisation zu betrachten, die durch ihre politischen Stellungnahmen zu vielen Fragen die kommunistische Politik eindeutig unterstützt und die von Kommunisten als eine ihrer politischen Hilfsorganisationen eingesetzt wird?

5. Hat die Bundesregierung irgendwelche Gründe, wenn ja, welche, der Feststellung des Niedersächsischen Ministers des Innern in seiner Antwort vom 25. April 1979 auf eine parlamentarische Anfrage zu widersprechen, die VVN/BdA werde von der DKP als ein Instrument im Rahmen

ihrer Volksfrontpolitik eingesetzt, um dazu beizutragen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beseitigen und einen sozialistischen Staat nach dem Vorbild der DDR zu errichten; die VVN/BdA werde entscheidend von der DKP gelenkt und gesteuert?

6. Was hat die Bundesregierung getan, und was wird sie tun, um der von ihr selbst nach Aussage im Verfassungsschutzbericht 1978 als kommunistisch erkannten „Antifaschismuskampagne" und deren Zielrichtung, die „Aktionseinheit" von Kommunisten und Demokraten zu verbreitern, entgegenzutreten und über Ziele und Methoden dieser Kampagne vor allem bei den bevorzugten Bündnispartnern der DKP aufzuklären? Oder ist die Bundesregierung der Auffassung, das sei mit zwei Sätzen im Verfassungsschutzbericht in ausreichender Weise getan oder eine Aufklärung solle unterbleiben?

III.

1. Auf welche Weise läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Feststellung des Bundesinnenministers, eine „Grundentscheidung unserer Verfassung erfordert es, extremistische Bestrebungen solange nicht zu verbieten, wie sie nicht die freiheitliche Ordnung selbst gefährden" mit Wortlaut und Sinn von Artikel 9 Abs. 2 GG und Artikel 21 Abs. 2 GG in Verbindung mit § 46 Abs. 3 BVerfGG in Übereinstimmung bringen, wo es heißt:

   „Vereinigungen, ... die sich gegen die verfassungsmäßige Ordnung ... richten, sind verboten" und „Parteien, die nach ihren Zielen oder dem Verhalten ihrer Anhänger darauf ausgehen, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu beeinträchtigen oder zu beseitigen, ... sind verfassungswidrig" und ergänzend „Mit der Feststellung (der Verfassungswidrigkeit) ist die Auflösung der Partei ... zu verbinden"?

   Was rechtfertigt es insbesondere nach Auffassung der Bundesregierung, an die Stelle der Begriffe „sich richten gegen" und „darauf ausgehen, zu beeinträchtigen oder zu beseitigen" die engere Voraussetzung des „gefährden" zu setzen und damit eine höhere Schwelle für das Verbot von Vereinigungen und Parteien errichten zu wollen? Oder will die Bundesregierung lediglich die Opportunitätsentscheidung über Anordnung oder Beantragung eines Verbotes, für das die rechtlichen Voraussetzungen vorliegen, an diese engeren Voraussetzungen binden? Wenn ja, wie paßt das zu ihren wiederholten Erklärungen, zu Verbotsfragen nicht öffentlich Stellung nehmen zu wollen?

2. Soll aus der Feststellung des Bundesinnenministers, daß in den vergangenen 30 Jahren weder rechts- noch linksextremistische Bestrebungen unsere rechtsstaatliche Verfas-

sungsordnung „wirklich gefährden konnten" in Verbindung mit seiner Auffassung, daß nach einer Grundentscheidung unserer Verfassung nur die „freiheitliche Ordnung selbst gefährdende" Bestrebungen verboten werden dürften, gefolgert werden, daß die Bundesregierung die vom Bundesverfassungsgericht ausgesprochenen Parteienverbote und die von ihr und ihren Vorgängern verfügten Vereinigungsverbote für nicht rechtmäßig oder nicht bindend hält?

3. Wenn die Bundesregierung diese Folgerung nicht ziehen will, wie gedenkt sie ihre Äußerungen künftig einzurichten, damit sie nicht mehr zu solchen Folgerungen zwingen?

IV.

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß totalitäre politische Bestrebungen unabhängig von ihrer rechts- oder linksextremistischen Grundlage in grundsätzlich gleicher Weise gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind? Wenn ja, ergibt sich daraus auch für die Bundesregierung, daß rechts- und linksextremistische Bestrebungen, vorbehaltlich ihrer jeweiligen aktuellen Stärke und Gefährlichkeit, grundsätzlich in gleichgewichtiger Weise Gegenstand der Beobachtung und der Berichterstattung über die Tätigkeit des Verfassungsschutzes sein müssen?

2. Wie lassen sich folgende Tatsachen mit solcher ausgewogenen Berichterstattung vereinbaren:

   — Im Verfassungsschutzbericht 1978 bezeichnet die Bundesregierung beispielhaft als „besonders charakteristisches Merkmal des Rechtsextremismus" folgende mit Ausnahme der Silbe „Rechts" wörtlich auch für den Linksextremismus zutreffende, dort aber eben nicht getroffene Feststellung:

   „Darüber hinaus diffamieren und bekämpfen Rechtsextremisten dauernd und planmäßig die bestehende Staatsform. Dieser Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung ist von der Absicht getragen, deren überragenden Wert in den Augen der Bevölkerung zu erschüttern und die These zu verfestigen, die in der Bundesrepublik Deutschland bestehende Staatsform sei unfähig, die anstehenden Probleme zu lösen. Eine solche Agitation geht zwangsläufig auf eine Beeinträchtigung und schließlich sogar auf eine Beseitigung der freiheitlichen demokratischen Grundordnung hinaus."

   — Im Verfassungsschutzbericht 1977 und, ungeachtet öffentlicher Kritik, auch im Verfassungsschutzbericht 1978 enthält nur der Teil „Rechtsextremismus" einen Abschnitt „Publikationen", in dem Übersichten über Zahl und Auflagen rechtsextremistischer Publizistik gebracht

werden. Im Teil Linksextremismus fehlt nicht nur ein entsprechender Abschnitt. Eine große Zahl wichtiger Publikationen, wie ID, Pflasterstrand, Das Blatt, SK, Die Neue, Konkret werden auch sonst nicht erwähnt. Während also im Bereich des Rechtsextremismus eine eindeutige Zuordnung von Publikationen stattfindet, wird diese und die damit gegebene Orientierung im Bereich des Linksextremismus bewußt vermieden.

— Im Verfassungsschutzbericht 1978 wird zwar im Teil „Rechtsextremismus" ein Abschnitt über Ausschreitungen mit rechtsextremistischem Hintergrund gebracht, nicht aber im Teil „Linksextremismus", obwohl das Ausmaß linksextremistischer Ausschreitungen das der rechtsextremistischen an Zahl und Gewaltanwendung weit überschreitet, wie allein schon die TUNIX-Demonstration am 28. Januar 1978 in Berlin mit 30 und die CISNU/Neue Linke-Demonstration in Frankfurt am 25. November 1978 mit 182 zum Teil schwer verletzten Polizeibeamten zeigen.

— Nachdem im Hinblick auf die Charakterisierung linksextremistischer Gruppen der SPD-Fraktionsvorsitzende Wehner unter ausdrücklicher Berufung auf ein Einvernehmen mit dem Bundesinnenminister öffentlich erklärt hat, daß auf Emotionen abgestellte Formulierungen wie „oft bis zum Ekel und Haß gesteigerte Ablehnung der bestehenden Ordnung" in einem Verfassungsschutzbericht nichts zu suchen hätten, wird zwar im Bereich „Linksextremismus" des Verfassungsschutzberichts 1978 tatsächlich auf solche durch zahlreiche Quellen zu belegende Formulierungen verzichtet, gleichzeitig aber Neonazis – zu Recht – „unberechenbarer Haß gegen das demokratische System" und der NPD eine „seit Jahren betriebene Hetz- und Verleumdungskampagne" vorgeworfen.

— Im Verfassungsschutzbericht 1978 wird zwar beim Rechtsextremismus das „Deutsche Kulturwerk Europäischen Geistes" und die „Gesellschaft für freie Publizistik", aber beim Linksextremismus, insbesondere bei den DKP-beeinflußten Organisationen, weder der „Demokratische Kulturbund Deutschlands" noch der „Werkkreis Literatur der Arbeitswelt" genannt; es wird zwar mitgeteilt, daß auch „seriöse" Unternehmen nationalistische und den Nationalsozialismus verherrlichende Verlagserzeugnisse vertreiben, nicht aber, daß auch „seriöse" Unternehmen in erheblichem Umfang den Marxismus-Leninismus oder den „realen Sozialismus" propagierende Literatur vertreiben.

— Unter den ausländischen Rechtsextremisten wird der „Kroatische Nationalrat" (HNV) aufgeführt und gezählt, obwohl im Bericht selbst festgestellt wird, daß im HNV antikommunistische „Altemigranten" mit oppositionellen Kommunisten konkurrieren und im Verfas-

sungsschutzbericht 1978 des Freistaates Bayern, wo der HNV einen Schwerpunkt hat, die letzte Gruppe als die stärkere bezeichnet wird.

— Zur Zahl der ausländischen Rechtsextremisten werden etwa 20 000 Mitglieder der „Föderation Demokratischer Türkischer Idealistenvereinigungen in Europa" (ADÜTDF), als der rechtsradikalen MHP „nahestehend", ohne Charakterisierung ihrer eigenen Zielsetzung als extremistisch oder nationalistisch hinzugerechnet, während bei den ausländischen Linksextremisten unter ausdrücklicher Erwähnung der Türken verharmlosend vermerkt wird, „daß viele Mitglieder der Betreuungsorganisationen keine extremistischen Ziele verfolgen, sondern auf diese Weise lediglich einen Rückhalt im fremden Land suchen."?

V.

1. Was hat die Bundesregierung veranlaßt, die bisher ständig in den Verfassungsschutzberichten getroffene Feststellung wegzulassen, die DKP bejahe die revolutionäre Gewalt?

   Hat sich die Haltung der DKP in dieser grundsätzlichen Frage geändert, oder hat sich die Haltung der Bundesregierung gegenüber der DKP und einer ihre Ideologie und Politik unmißverständlich charakterisierenden Darstellung geändert?

2. Ist es richtig, daß die nach dem DKP-Parteiprogramm erstrebte „Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt" in erster Linie eine aus taktischen Gründen eingeschobene Phase auf dem Weg zur weiterhin konkret und uneingeschränkt angestrebten „sozialistischen Umwälzung" und zur „Diktatur des Proletariats" ist?

3. Trifft es zu, daß das DKP-Präsidiumsmitglied Gerns beim Parteitag 1978 der DKP ausdrücklich festgestellt hat: „Wenn für den Kampfabschnitt ‚Wende zu demokratischem und sozialem Fortschritt' Aufgaben gestellt würden, die erst unter den Bedingungen einer antimonopolistischen Demokratie oder gar erst im Sozialismus verwirklicht werden können, so wäre eine solche Aufgabenstellung nicht nur unreal, sie hätte auch eine Einschränkung der Bündnismöglichkeiten für diesen nächsten Kampfabschnitt zur Folge"?

   Wenn ja, ist es dann richtig, daß die DKP diesen „Kampfabschnitt" braucht, weil sonst zahlreiche der von ihr umworbenen und gewonnenen nicht-kommunistischen Bündnispartner vorzeitig merken würden, wozu sie gebraucht werden und was sie erwartet, wenn man sie nicht mehr braucht?

4. Warum nutzt die Bundesregierung derart enthüllte Formulierungen wie die von Gerns nicht zur Aufklärung solcher

Demokraten, die nach eigener Feststellung der Bundesregierung kommunistischen Einfluß in bestimmten Organisationen und das Ziel solcher Einflußnahme bisher nicht erkannt haben?

5. Hält sich die Bundesregierung auch in ihrem Verfassungsschutzbericht 1978 noch an den Beschluß der Innenminister-Konferenz vom Dezember 1976, in dem festgelegt wurde, was im einzelnen unter „kommunistisch beeinflußten Organisationen" verstanden werden soll?

   Wenn ja, warum ist weder in der Erklärung des Bundesinnenministers zum Bericht noch im Bericht selbst erklärt, daß überhaupt nur „erheblich beeinflußte Organisationen" der Begriffsbestimmung der Innenminister-Konferenz entsprechen?

6. Warum ist an die Stelle der Feststellung der Innenminister-Konferenz, daß in solchen Organisationen günstigstenfalls „noch Raum für ein gewisses politisches Eigenleben bleibt" die verharmlosende und irreführende Formulierung gesetzt worden, daß „demokratische Mitglieder ihre Vorstellungen vertreten können"?

7. Wie ist die Behauptung des Verfassungsschutzberichts 1978, daß „die (erheblich) kommunistisch beeinflußten Organisationen insgesamt Ziele verfolgen, die nicht gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet sind", mit der Feststellung der Innenminister-Konferenz zu vereinbaren, daß sie „die Bestrebungen der Kernorganisationen unterstützen"?

   Ist die Unterstützung der DKP kein Ziel, das gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung gerichtet ist?

8. Wie muß sich nach Auffassung der Bundesregierung die „Verantwortung" ausdrücken, die nach der Vorbemerkung zum Verfassungsschutzbericht 1978 „den demokratisch eingestellten Mitgliedern von der DKP beeinflußter Organisationen obliegt"?

9. Hält die Bundesregierung ihre an solche Personen im Verfassungsschutzbericht 1974 gerichtete Erklärung, „daß eine Zusammenarbeit mit Kommunisten erfahrungsgemäß deren revolutionäre Ansätze fördert, die eigene politische Position jedoch schwächt" und die darin steckende Aufforderung, solche Zusammenarbeit einzustellen, nicht mehr aufrecht?

   Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, warum ersetzt sie die eindeutige Erklärung durch einen unspezifizierten Hinweis auf eine nicht näher erläuterte „Verantwortung"?

10. In welchen kommunistisch beeinflußten Organisationen haben sich, wie es im Verfassungsschutzbericht 1978 heißt, demokratische Mitglieder das Ziel gesetzt, den kommu-

nistischen Einfluß zurückzudrängen? Gehören dazu insbesondere der Pressedienst Demokratische Initiative (PDI) und die Naturfreundejugend Deutschlands (NFJD)? In welchen Fällen haben sie dabei Erfolg gehabt? Worin drückte sich der Erfolg aus, und wie lange hat er angedauert?

11. Wie sollen nach der Vorstellung der Bundesregierung „demokratische Mitglieder" kommunistisch beeinflußter Organisationen die „Verantwortung" wahrnehmen, von der die Bundesregierung spricht, wenn

    — von ihnen, wie von der Bundesregierung selbst dargestellt, der kommunistische Einfluß nicht erkannt wird;

    — sie aus dem Verfassungsschutzbericht nicht erfahren, daß dieser Einfluß „erheblich" ist;

    — sie zum Beispiel dem BdWi, dem DKBD oder einem der DKP-beeinflußten „Solidaritäts-Komitees" angehören, die im Verfassungsschutzbericht 1978 gar nicht als „beeinflußte Organisationen" genannt sind;

    — der Grad des Einflusses im Verfassungsschutzbericht 1978 häufig nur umschrieben, aber nicht deutlich benannt wird;

    — im Verfassungsschutzbericht 1978 selbst die wichtigsten Träger kommunistischen Einflusses in solchen Organisationen nur ausnahmsweise benannt sind und z. B. beim „Komitee für Frieden, Abrüstung und Zusammenarbeit" nicht einmal Gunnar Matthiessen und Achim Maske genannt und ihre Funktion und ihr Hintergrund erläutert werden?

12. Welche andere Absicht als die, die Gefahren des Linksextremismus zu verkleinern, hat die Bundesregierung veranlaßt, den schon die Wirklichkeit wesentlich abschwächenden Hinweis im Verfassungsschutzbericht 1977 auf „die nach Hunderten zählenden Sekundärorganisationen wie Arbeitskreise, Initiativen, Komitees, Basis- und ad hoc-Gruppen", die erst „das organisatorische Gefüge des Linksextremismus in der Bundesrepublik Deutschland" ergänzen, nun im Verfassungsschutzbericht 1978 formal nur irreführend, in der Sache aber wahrheitswidrig zu der Nennung von lediglich „über 100 Sekundärorganisationen" zu verharmlosen? Ist es richtig, daß allein die zu diesen Sekundärorganisationen zählenden „Berufsverbote-Komitees" sogar sich von rund 350 auf rund 370 vermehrt haben? Kann die Bundesregierung andere Gruppen, etwa Solidaritätskomitees, Rote Hilfe o. ä. nennen, bei denen es 1978 einen so massiven Rückgang gegeben hat, daß die benutzte Formulierung auch nur einigermaßen gerechtfertigt wäre?

13. Wie läßt sich nach Auffassung der Bundesregierung die im Abschnitt „Bemühungen (der DKP) um ‚Aktionseinheit' mit Sozialdemokraten" getroffene Feststellung, daß es lediglich „zu regional und zeitlich begrenztem Zusammenwirken

mit zumeist jüngeren Sozialdemokraten" kam, in Übereinstimmung mit der entgegenstehenden Wirklichkeit bringen, daß z. B.

— an zahlreichen Hochschulen innerhalb der gesamten Bundesrepublik Deutschland seit Jahren kontinuierlich AStA-Koalitionen zwischen Juso-Hochschulgruppen und Liberalem Hochschulverband (LHV) einerseits und MSB Spartakus und SHB andererseits bestehen;

— in der nach dem Verfassungsschutzbericht 1978 „entscheidend kommunistisch beeinflußten" VVN/BdA seit Jahren bundesweit SPD-Mitglieder, trotz einem seit Jahrzehnten bestehenden Unvereinbarkeitsbeschluß der SPD, nicht nur als einfache Mitglieder, sondern als Funktionäre von der Ebene des Kreisvorsitzes über Landesvorstände bis zum Präsidium mitarbeiten;

— im „Arbeitsausschuß", dem leitenden Gremium der erheblich kommunistisch beeinflußten, bundesweit arbeitenden „Iniviative ‚Weg mit den Berufsverboten' " seit Jahren ständig Mitglieder der SPD und der FDP, darunter auch Landtagsabgeordnete, mit Funktionären der DKP zusammenarbeiten?

14. Worin sieht die Bundesregierung in diesen Fällen, die nach ihrer eigenen Kenntnis durch zahlreiche weitere ergänzt werden könnten, die zeitliche und worin die regionale Begrenzung des Zusammenwirkens?

15. Ist die Taktik der DKP gegenüber den Gewerkschaften mit der Feststellung im Verfassungsschutzbericht 1978 „tritt für starke Einheitsgewerkschaften ein und fordert ihre Mitglieder auf, aktiv in den Gewerkschaften mitzuarbeiten" nach Auffassung der Bundesregierung wirklich zutreffend charakterisiert? Oder dient dieses positiv erscheinende Verhalten nicht vielmehr dazu, „durch vorgebliche Loyalität ... die Gewerkschaften langfristig in ‚klassenorientierte Kampfverbände' (zu) verwandeln und schließlich als Hebel bei der Durchsetzung revolutionärer Ziele (zu) mißbrauchen." (Verfassungsschutzbericht 1976, S. 80)? Wenn das so ist, warum spricht es die Bundesregierung nicht mehr aus?

16. Hält die Bundesregierung wirklich, wie sich aus ihrer Feststellung im Verfassungsschutzbericht 1978 „Ein nennenswerter Erfolg, d. h. die Übernahme wichtiger Gewerkschaftsfunktionen, blieb der DKP jedoch auf den Gewerkschaftstagen versagt." ergibt, nur die Mitgliedschaft in Bundesvorständen der Mitgliedsgewerkschaften des DGB für „wichtige Funktionen"? Ist sie der Auffassung, daß die Mitgliedschaft z. B. in Bezirksvorständen und Großen Tarifkommissionen oder hauptamtliche Sekretärsstellen keine „wichtigen Funktionen" im Sinne der Zersetzungsarbeit der DKP sind?

VI.

1. Warum verzichtet die Bundesregierung darauf, die wichtigsten demokratischen Jugendverbände, mit denen die SDAJ „Bündnisse" schließen konnte, im Verfassungsschutzbericht 1978 zu nennen? Welches waren diese Organisationen?

2. Warum berichtet die Bundesregierung nicht, wie nach den „X. Weltfestspielen der Jugend" im Jahresbericht 1973, diesmal von den XI. Weltfestspielen in Havanna? Was hat sich seitdem am Charakter der kommunistischen „Weltfestspiele" und den Bemühungen, bei ihrer Vorbereitung und Durchführung Zusammenarbeit demokratischer mit kommunistischen Jugendorganisationen zu erreichen, grundlegend geändert? Wie sahen diese Bemühungen und ihre Erfolge im Jahre 1978 aus?

3. Warum wird im Verfassungsschutzbericht 1978 nicht mehr, wie bis 1977 regelmäßig, über die Zusammenarbeit kommunistischer Jugendorganisationen mit der Naturfreundejugend Deutschlands berichtet?

   Haben sich in der Zusammenarbeit und in der, auch in Besetzungen wichtiger Führungsfunktionen zum Ausdruck kommenden kommunistischen Beeinflussung der NFJD grundlegende Veränderungen ergeben? Ist es richtig, daß auch 1978 der Bundesjugendleitung der NFJD mindestens zwei Mitglieder der DKP angehörten und weitere DKP- und SDAJ-Mitglieder in Landesjugendleitungen der NFJD tätig waren?

4. Welche Entwicklungen haben Anlaß gegeben, anstelle der 1977 festgestellten „maßgeblichen" Mitarbeit der SDAJ in einer Vielzahl örtlicher Jugendzentren 1978 nur mehr von „Mitarbeit" zu berichten?

5. In welchen Jugendverbänden in der Bundesrepublik Deutschland außer den DKP/SEW-Nebenorganisationen und dem SHB sieht die FDJ nach Kenntnis der Bundesregierung „antiimperialistisches Potential", auf dessen „Verbreitung" sie nach den Feststellungen des Verfassungsschutzberichts 1978 hinarbeitet? Gehören zu diesen Organisationen weiterhin, wie aus den früheren Verfassungsschutzberichten hervorgeht, die Deutschen Jungdemokraten und die NFJD?

VII.

1. Was hat sich an dem entscheidenden linksextremistischen Einfluß auf die „Vereinigten Deutschen Studentenschaften" (VDS) derart geändert, daß Veranlassung gegeben war, im Unterschied zu den vergangenen Jahren auf jede Erwähnung im Verfassungsschutzbericht 1978 zu verzichten?

2. Hat sich an der im Verfassungsschutzbericht 1977 mitgeteilten Tatsache, daß „Präsenz und Einfluß linksextremistischer Kräfte in den Allgemeinen Studentenausschüssen wegen des Koalitionsverhaltens bestimmter demokratischer Gruppen, die Koalitionen mit extremistischen Gruppen denen mit anderen demokratischen Gruppen vorziehen, über die Zahl ihrer Mandate in den Studentenparlamenten hinausging" wesentliches geändert, dergestalt, daß Juso- und LHV-Gruppen nun – allenfalls von einem Ausnahmefall abgesehen – bereit wären, mit RCDS-, LA- oder SLH-Gruppen zu koalieren? Was anderes als falsche Rücksichtnahme auf politisch ihr nahestehende Gruppen hat die Bundesregierung bewogen, diesen wichtigen Hinweis auf die objektive Unterstützung von Extremisten durch bestimmten demokratischen Parteien nahestehende Organisationen wegzulassen?

VIII.

1. Trifft die Feststellung des Verfassungsschutzberichts 1977 nicht mehr zu, daß zahlreiche linksextremistische undogmatische Gruppen „wesentlich dazu beigetragen (haben), bei ihren Anhängern die Hemmungen gegenüber Gewaltanwendung abzubauen"?

2. Was versteht die Bundesregierung unter „einer langfristigen Strategie der Verwirklichung von Teilzielen", durch die undogmatische linksextremistische Gruppen „die bestehende Staats- und Gesellschaftsordnung revolutionär beseitigen wollen"?

3. Wo anders als bei diesen und anderen linksextremistischen Gruppen selbst gibt es in der Bundesrepublik Deutschland „Ansätze revolutionären Widerstandes", die die undogmatische „Neue Linke" nach der Darstellung des Verfassungsschutzberichts 1978 nutzen will?

4. Was sind die wesentlichen Gegenstände „sozialrevolutionärer Praktiken", die das Sozialistische Büro (SB) in Offenbach nach der Darstellung im Verfassungsschutzbericht 1978 propagiert?

5. Wenn die Bundesregierung Wert auf die Feststellung legt, daß aus der Zugehörigkeit zu einer Organisation, die durch ihr Beschlußgremium den Hoffnungen eine Abfuhr erteilt, „den Kapitalismus auf dem Wege parlamentarischer Erfolge und unter Nutzung der Funktionsmöglichkeiten des bürgerlichen Staates Stück für Stück entmachten zu können und den gleitenden Übergang in sozialistische Gesellschaftsstrukturen organisieren zu können", also unverhüllt für eine „revolutionäre Umwälzung" eintritt, „keine Rückschlüsse auf die demokratische Einstellung des einzelnen (Mitgliedes) gezogen werden können", wie kann sie dann

ohne Verletzung des Grundsatzes gleicher Behandlung des Extremismus von rechts und von links die Mitglieder ähnlich locker wie das SB strukturierter Organisationen des Rechtsextremismus, z. B. des Deutschen Kulturwerks Europäischen Geistes, der Gesellschaft für freie Publizistik oder der „Ideologiezirkel" undifferenziert dem Rechtsextremismus zurechnen?

6. Welches sind die dem Sozialistischen Büro korporativ angehörenden 14 Gruppen? Sind unter den Einzelmitgliedern auch solche, die gleichzeitig einer demokratischen Partei angehören? Ist der Bundesregierung bekannt, ob und mit welchem Ergebnis diese Mitglieder versucht haben und versuchen, vorherrschenden verfassungsfeindlichen Zielsetzungen im Sozialistischen Büro entgegenzutreten, wie sie in dem in Frage 5 wiedergegebenen Beschluß zum Ausdruck kommen?

IX.

Was hat die Bundesregierung veranlaßt, auf jede Berichterstattung über das 1978 und um die Jahreswende 1978/79 besonders aktiv gewesene linksextremistische Russell-Tribunal zu verzichten, von dem die Bundesregierung noch 1977 erklärt hatte, es strebe offenkundig eine Diffamierung der Bundesrepublik Deutschland an und stelle eine Verhöhnung unseres freiheitlichen Rechtsstaates dar? Hat sich die Beurteilung des Russell-Tribunals grundlegend geändert, oder hält die Bundesregierung die Aktivitäten des Russell-Tribunals und eines seiner wichtigen Träger, des Sozialistischen Büros in Offenbach, an dessen Veranstaltungen sich gelegentlich mehrere tausend Personen beteiligten, unter dem Gesichtspunkt des Verfassungsschutzes für weniger bemerkenswert als den Nationaldemokratischen Hochschulbund (NHB) mit „einigen Dutzend Mitgliedern" oder rechtsextremistische „Ideologiezirkel", deren Mitgliederzahl der Verfassungsschutzbericht nicht einmal nennt, bei denen aber selbst ein „Dachverband" als „unbedeutend" bezeichnet werden muß?

X.

1. Was veranlaßt die Bundesregierung, im Teil „Sicherheitsgefährdende und extremistische Bestrebungen von Ausländern 1978" des Verfassungsschutzberichts 1978 zwar an einer Reihe von Stellen eingehend über Gewalttaten und extremistische Bestrebungen von Exilkroaten, aber mit keinem Wort davon zu berichten, „daß der jugoslawische Geheimdienst ebenso kräftig Gegenterror betreibt" (Vorwärts vom 30. November 1978)? Stellt der „Gegenterror" ausländischer Geheimdienste nach Auffassung der Bundesregierung keine vom Verfassungsschutz zu beobachtenden sicherheitsgefährdenden Bestrebungen von Ausländern dar?

2. Wie ist die am 8. November 1978 vom Parlamentarischen Staatssekretär von Schoeler im Deutschen Bundestag auf Fragen nach der Vorbereitung von Gewalttaten durch die türkische „Partei der nationalen Bewegung" (MHP) abgegebene Erklärung, die Bundesregierung gehe „jedem Hinweis auf strafbare Handlungen dieser oder anderer ausländischer Gruppierungen unmittelbar und unverzüglich nach. Bisher haben diese Untersuchungen ... zu keinen konkreten Hinweisen und Anhaltspunkten geführt", mit der Tatsache zu vereinbaren, daß nach der Darstellung der Bundesregierung im Verfassungsschutzbericht 1978 bereits am 29. Oktober 1978 in Dortmund türkische Redner bei einer Veranstaltung der der MHP nahestehenden ADÜTDF geäußert haben: „Ecevit ist der niedrigste und gemeinste Mörder ... Wir werden alle Türken niedriger Abstammung ausschalten ... Wir werden ganz bestimmt Blut vergießen ... Wer kein Mohammedaner ist, wird erstochen!"?

3. Wann, von welcher Stelle und mit welchem Ergebnis ist wegen dieser Äußerungen ein Ermittlungsverfahren eingeleitet worden? Wenn das nicht geschehen ist, welche Bemühungen hat die Bundesregierung entsprechend der Erklärung ihres Vertreters unternommen, um die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens zu veranlassen?

4. Ist nach dem Willen der Bundesregierung für die Beurteilung türkischer politischer Gruppierungen in der Bundesrepublik Deutschland der Verfassungsschutzbericht 1978 oder die wesentlich differenziertere und in wichtigen Punkten abweichende Darstellung in der Mitteilung „Innere Sicherheit" Nr. 49 des Bundesinnenministeriums vom August 1979 maßgebend? Warum ist im Verfassungsschutzbericht 1978 der bereits seit Sommer 1978 geltende „besondere Aktionsschwerpunkt der (orthodox-kommunistisch beeinflußten) ‚Föderation der Türkischen Arbeitervereine in der Bundesrepublik Deutschland e. V.' (FIDEF) und des ebenfalls orthodox-kommunistisch beeinflußten ‚Türkischen Europakomitees für Frieden und Freiheit' (TBÖK)" nämlich die „andauernde Kampagne gegen die ‚faschistische Gefahr in der Türkei' " mit keinem Wort erwähnt? Hält die Bundesregierung die Zahl von 9000 FIDEF-Mitgliedern für Ende 1978 aufrecht angesichts ihrer Feststellung, daß die Mitgliederzahl nunmehr 18 000 beträgt? Woran erkennt die Bundesregierung die Bereitschaft zur Gewaltanwendung bei nationalistischen türkischen Gruppen angesichts ihrer Feststellung, daß von ihnen ausgehende „Gewalt gegen Andersdenkende ... trotz sorgfältiger Nachforschungen der Polizei und der sonstigen Sicherheitsbehörden bisher nicht bestätigt werden" konnte?

5. Welche Ziele und Handlungen qualifizieren die „Kroatische Christlich-Demokratische Bewegung" (HKDP) als rechtsextremistisch?

In welchen Bundesländern ist diese Bewegung tätig? Wie viele Mitglieder hat sie, und wie hat sie sich betätigt? Welche Angaben enthalten die veröffentlichten Verfassungsschutzberichte dieser Länder über die HKDP?

XI.

Beabsichtigt die Bundesregierung, künftig nach dem Muster des Berichtsteils „Spionageabwehr 1978" regelmäßig zur besseren publizistischen Verwertung besonderer Erfolge des Verfassungsschutzes von der Berichterstattung über das jeweils abgelaufene Jahr abzugehen und statt desen aktuelle Ereignisse aus der Zeit nach Ablauf des Berichtszeitraumes darzustellen (wie den Übertritt Stiller und die damit zusammenhängenden Ereignisse)?

Stimmt die Bundesregierung der Auffassung zu, daß eine wesentlich frühere Vorlage des Jahresberichts die Versuchung erheblich mindern würde, allein aus Gründen der Öffentlichkeitswirksamkeit die für die Übersichtlichkeit wichtige Ordnung der Berichte zugunsten aktueller Erfolgsmeldungen zu durchbrechen?

Bonn, den 27. September 1979

Dr. Dregger
Erhard (Bad Schwalbach)
Spranger
Dr. Klein (Göttingen)
Schwarz
Dr. Miltner
Berger (Herne)
Biechele
Broll
Gerlach (Obernau)
Dr. Jentsch (Wiesbaden)
Krey
Dr. Langguth
Dr. Laufs
Regenspurger
Volmer
Dr. Jenninger
Dr. Kohl, Dr. Zimmermann und Fraktion

Begründung

Die Bundesregierung und in ihrem Rahmen der Bundesinnenminister haben die verfassungsrechtliche Pflicht, die freiheitliche demokratische Grundordnung zu schützen. Dazu gehört die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppen und Aktivitäten und die in den Rahmen der ständigen geistigen Auseinandersetzung, welche für die freiheitliche demokratische Staatsordnung schlechthin konstituierend ist, gehörende öffentliche Abgabe von Werturteilen über Ziele und Betätigung solcher Gruppen. Die so abzugebenden Meinungsäußerungen der Bundesregierung müssen sachlich gehalten sein und frei von sachfremden Erwägungen (BVerfGE 40, 287 ff.).

Der Verfassungsschutzbericht 1978 des Bundesinnenministers wird diesem Auftrag und dieser Verpflichtung nicht gerecht. Er enthält schwerwiegende Unrichtigkeiten und Verzerrungen. Die Gewichte der totalitären Bestrebungen am rechten und am linken Rande des politischen Spektrums sind durch Überzeichnungen auf der einen und wesentliche Auslassungen auf der anderen Seite in willkürlicher Weise verschoben.

Der mit großem Einsatz betriebene Versuch, mit einer kommunistisch initiierten „Antifaschismuskampagne" eine Gemeinsamkeit von Demokraten und totalitären Linksextremisten aufzubauen, wird nahezu ignoriert, obwohl diese Kampagne offensichtlich bei nicht unwesentlichen Teilen demokratischer Gruppen Resonanz findet und damit an die Grundübereinstimmung unserer Freiheitsordnung rührt, daß nur freiheitliche Demokraten miteinander, nicht aber solche gemeinsam mit Anhängern totalitärer Ideologien unseren Rechtsstaat erhalten und fortentwickeln können.

Die Fehler, Auslassungen und Verzerrungen im Verfassungsschutzbericht wie die Verkehrung wichtiger Verfassungsgrundsätze und die Passivität der Bundesregierung gegenüber der Ingangsetzung schwerwiegender Angriffe auf unsere freiheitliche Rechtsordnung bedürfen eingehender Nachfrage und Klärung. Die Anfrage ist bewußt auf die wichtigsten Gegenstände beschränkt. Alle weiteren Unstimmigkeiten im Verfassungsschutzbericht müssen dahinter zunächst zurücktreten.